4. Weisungsberechtigt gegenüber dem Vorsitzenden der Kreisplankommission sind:

der Vorsitzende des Rates des Kreises' und

der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Rates des Bezirkes

Die Kreisplankommission wird von ihrem Vorsitzenden geleitet, der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises ist.

Der Rat des Kreises beschließt die Arbeitsordnung der Kreisplankommission nach den von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätzen.

 Die Mitglieder der Kreisplankommission werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Kreisplankommission vom Rat des Kreises berufen und abberufen.

Die Kreisplankommission setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden der Kreisplankommission (Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises),

dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Kreisplankommission und Leiter der Abteilung Plankoordinierung (Mitglied des Rates),

dem Sekretär der Kreisplankommission und Stellvertreter des Vorsitzenden der Kreisplankommission.

dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft oder dem Leiter der Abteilung dieses Aufgabengebietes,

dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung oder dem

Leiter der Abteilung dieses Aufgabengebietes, dem Leiter der Abteilung Finans^pi,

dem Direktor des Kreisbauamtes sowie

Leitern der wichtigsten Fachorgane der Kreisplankommission Beschluß Rates, auf des Vertreter des Kreisvorstandes des einem Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und bis 711 Praktikern, Wissenschaftlern, Spezialisten und wirtschaftweiteren Personen entsprechend der lichen Struktur des Kreises.

Der Leiter der Kreisstelle für Statistik nimmt beratend an den Sitzungen der Kreisplankommission teil.

Der Kreisbeauftragte Zentralen Kommission der für staatliche Kontrolle hat das Recht, an den Sitzungen der Kreisplankommission teilzunehmen. Leiter anderer Institutionen können den Beratungen der Kreisplankommission hinzugezogen werden.

6. Die Leiter zentral- und bezirksgeleiteter Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, alle Fragen ihres Bereiches, die Auswirkungen auf den Kreis und die Gemeinden haben, mit den Organen der Staatsmacht des Kreises zu beraten und abzustimmen.

Auf Verlangen der Kreisplankommission sind sie verpflichtet, an Beratungen der Kreisplankommissich teilzunehmen, wenn Probleme ihres Betriebes oder ihrer Einrichtung, die die Entwicklung des Kreises betreffen, behandelt werden.

Die Kreisplankommission kann diesen Leitern Empfehlungen geben. Sie sind verpflichtet, zu den Empfehlungen der Kreisplankommission innerhalb von 21 Tagen Stellung zu nehmen.

C. Die Fachorgane

1. Der Rat des Kreises leitet und koordiniert die Tätigkeit der Fachorgane.

Den Mitgliedern des Rates des Kreises obliegt die Anleitung der Fachorgane ihres Verantwortungsbereiches. Sie erläutern den Mitarbeitern die Hauptrichtung der Arbeit, die sich aus den Beschlüssen des Kreistages, des Rates des Kreises und der höheren staatlichen Organe ergibt.

Mitglieder des Rates des Kreises Arbeit Verantwortungsbereich. in ihrem die Einzelfragen koordinieren sie die Arbeit der Fachorgane ihres Verantwortungsbereiches mit der Ar heit der Fachorgane Verantwortung, anderer bereiche.

Für die Tätigkeit der Fachorgane und für die Qualifizierung der Mitarbeiter sind die Leiter verantwortlich.

Die Mitglieder des Rates des Kreises sind entsprechend ihrem Verantwortungsbereich gegenüber den Leitern der Fachorgane und den Leitern der dem Rat £es Kreises unterstellten Betriebe und Einrichttfligen weisungsberechtigt. Sie sind verpflichtet, die Auswertung der Vorschläge, Hinweise und Beschwerden der Bevölkerung zur Verbesserung der Leitungstätigkeit zu sichern.

 Die Berufung und Abberufung der Leiter der Fachorgane erfolgt durch den Rat des Kreises. Sie bedarf der Bestätigung durch den Kreistag.

Wird die Abberufung infolge eines Verstoßes gegen ein Strafgesetz oder die Disziplinarordnung not-, wendig, kann die Bestätigung durch den Kreistag nachträglich erfolgen.

- - Sie organisieren unter Leitung des Rates des Kreises und unter Einbeziehung der Bevölkerung die Ausarbeitung und Durchführung Aufgabenbereiches Planteiles ihres sowie Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistages und des Rates des Kreises und die Lösung weiterer ihnen vom Rat des Kreises übertragener Aufgaben.
 - b) Sie erarbeiten Vorschläge für den Rat des Kreises zur Durchführung der Aufgaben, die ?ich für den Kreis aus den Beschlüssen der höheren staatlichen Organe ergeben. Dabei berücksichtigen sie die Entwicklungsbedingungen im Kreis.

Sie unterbreiten dem Rat des Kreises die ia ihrem Verantwortungsbereich auf tretenden Probleme mit Vorschlägen zu ihrer Lösung.